

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen.

1. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus der Feuerwehr bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens -

Als Ausrückestunden werden berechnet für ein	je Stunde €
Drehleiterfahrzeug DLA(K) 23/12	295,34
Gerätewagen Logistik 2 (GWL-2)	129,70
Kommandowagen (KdoW)	40,10
Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	145,54
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	314,13
Löschgruppenfahrzeug (LF 20/16)	157,00
Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	201,10
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	34,50
Mannschaftstransportwagen (MTW)	46,72
Rüstwagen (RW 2)	170,70
Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	107,08
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	153,20
Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik (TSF-L)	139,01
Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	25,20
Versorgungsfahrzeug	88,60

2. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender und hauptamtliches Personal wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.)

2.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) sonstige Bedienstete

16,90 €

b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

16,90 €

Abweichend von Nummer 2 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

3. Reinigung Einsatzbekleidung

Für die Reinigung von Einsatzbekleidung anderer Feuerwehren oder Firmen wird folgendes abgerechnet.

Kleidungsstück	€
Feuerwehrschtanzugsjacke	6,00
Feuerwehrschtanzugshose	6,00
Feuerwehr-Überjacke	10,00

4. Sonstige Leistungen

Fehlalarme bei privaten automatischen Brandmeldeanlagen
sofern die Brandmeldeanlage ordnungsgemäß gewartet wurde (Pauschalsatz **1.000,00 €**)

5. Aufwendungsersatz in sonstigen Fällen

a) Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet

b) werden der Gemeinde Vaterstetten von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsätzen Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand weiterverrechnet, soweit dem Grunde nach ein Aufwendungsersatzanspruch besteht.

6. In-Kraft-Treten

Die Anlage zur Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung vom 28.10.2021 außer Kraft.

Vaterstetten, den 21.11.2024
Gemeinde Vaterstetten

Leonhard Spitzauer
Erster Bürgermeister